

Vorwort.

Nach der umfassenden Umgestaltung, welches das badiſche „Geſetz über den Elementarunterricht“ vom 8. März 1868 nach einer Reihe früherer, weniger tief greifender Änderungen durch Geſetz vom 13. Mai 1892 erfahren hat, iſt alskald eine nach dem neueſten Stande bearbeitete Sammlung der auf das Volkſchulweſen des Großherzogthums bezüglichen Geſetze, Verordnungen u. ſ. w., wie ſolche 1872 in erſter, 1879 in zweiter Ausgabe erſchienen war, in weiten Kreiſen der Beteiligten als Bedürfnis empfunden worden. Erwünſcht wäre geweſen, wenn die dritte Ausgabe ſchon früher, etwa auf den Zeitpunkt hätte geboten werden können, mit welchem die durch die Geſetzesänderung bedingte Umarbeitung einer Anzahl von Verordnungen der Hauptſache nach zum Abſchluß gelangt war (etwa Anfang des Jahres 1895). Umſtände verſchiedener Art haben dies verhindert; indeſſen hatte die Verzögerung bis in das erſte Jahr eines neuen Jahrhunderts wieder den Vorteil, daß nun auch mehrere Erſcheinungen aus allerneueſter Zeit noch haben Berücksichtigung finden können.

Im Vergleich zu der zweiten Ausgabe zeigt die nun vorliegende dritte Änderungen auch in Beziehung auf Umfang und Anordnung des in die Sammlung aufgenommenen Stoffes. Zunächst iſt aus der erſten Ausgabe die „geſchichtliche Einleitung“ (mit einigen Kürzungen) wieder aufgenommen, um durch Fortführung derſelben bis zur Gegenwart ein überſichtliches Bild des ganzen biſherigen Entwicklungsganges des badiſchen Volkſchulweſens zu geben. Außerdem ſind weggeblieben die Abſchnitte über „Mittelschulen für die weibliche Jugend“, welche inzwiſchen in meiner Schrift „Die Mittelschulen im Großherzogthum Baden“ (Karlsruhe und Tauberbiſchofsheim, 1898) eingehendere Behandlung gefunden haben, ferner über „Gewerbeschulen“ — weil inzwiſchen dem gewerblichen Unterrichtswesen durch Einſetzung einer eigenen Leitung und Beaufſichtigung für daſſelbe eine Sonderſtellung gegenüber den anderen Gebieten des öffentlichen Unterrichts gegeben worden iſt — endlich über Erziehung und Unterricht der Blinden und Taubstummen — mit Rückſicht auf die in nächſter Aus-